

Satzung der SGK Nordrhein-Westfalen

in der Fassung vom 22. September 2012

§ 1

Name und Sitz

Die „Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V.“ hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet SGK NRW.

§ 2

Zweck

- (1) Die SGK NRW hat die Aufgabe, sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. die Erarbeitung von Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Vertretungen und Körperschaften nach Maßgabe der allgemeinen politischen Grundlage der SPD;
 2. die Beratung der SPD-Fraktionen - auch durch die Erteilung von Rechtsauskünften - im kommunalen Bereich, damit kommunalpolitische Probleme nach Möglichkeit einheitlich gelöst werden;
 3. die Vertretung kommunalpolitischer Interessen gegenüber den SPD-Fraktionen des Landtages und des Bundestages;
 4. Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen;
 5. Fachtagungen, Konferenzen und Seminare, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen, insbesondere auch der Unterstützung der kommunalpolitischen Bildungsarbeit der örtlichen Fraktionen und Kreisverbände.
- (2) Die SGK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der SGK NRW können alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen Personen werden, die sich sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen, insbesondere
 - a) Mitglieder der SPD-Fraktionen der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände und Stadtbezirke der kreisfreien Städte sowie in Ausschüssen tätige sachkundige Bürger und Einwohner;
 - b) Beschäftigte der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie ihrer Einrichtungen und Unternehmen;
 - c) Beschäftigte der kommunalen Spitzenverbände;
 - d) Mitglieder der SPD-Fraktionen des Bundestages, des Landtages sowie sonstiger Vertretungskörperschaften;

- e) Personen, die in der öffentlichen Verwaltung ein Amt oder in der SPD eine Funktion mit kommunalpolitischem Bezug haben.
- (2) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen werden, deren Organisationszweck und deren tatsächliches Verhalten nicht gegen sozialdemokratische Grundsätze gerichtet ist.
- (3) Die Aufnahme in die SGK NRW erfolgt durch Beitrittserklärung an den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist mit der Mitgliedschaft in der Bundes-SGK verbunden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung in Form einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss über den der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Auf Ausschluss darf nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich in erheblichem Maße dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat und dadurch Schaden für die SGK NRW zu besorgen ist.

§ 4

Kreisverbände

- (1) Die Mitglieder in den Gebieten der kreisfreien Städte und Kreise bilden die Kreisverbände der SGK NRW. Bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie beim Regionalverband Ruhrgebiet können sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse sowie die dort Beschäftigten ebenfalls zu Kreisverbänden zusammenschließen; Gleiches gilt für die Mitglieder in den Gremien der einzelnen Regionalräte.
- (2) Die Kreisverbände wählen in Mitgliederversammlungen Vorstände, die zumindest aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Geschäftsführer/in bestehen müssen. Hinsichtlich der Geschäftsführung können örtliche Geschäftsordnungen abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die Kreisverbände erledigen ihre Belange selbstständig und eigenverantwortlich. Ihre Kasselführung ist durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren regelmäßig zu prüfen.
- (4) Zu den Aufgaben der Kreisverbände gehören insbesondere:
 - 1. Durchführung von und Mitwirkung bei Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen und die Unterstützung der kommunalpolitischen Bildungsarbeit der örtlichen Fraktionen;
 - 2. Wahl der Delegierten.

§ 5

Organe

- Die Organe der SGK sind:
- 1. die Delegiertenversammlung;
 - 2. der Vorstand.

§ 6

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 400 Delegierten der ordentlichen Mitglieder und dem Vorstand. In die Delegiertenversammlung soll eine Hälfte der Delegierten aus kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen entsandt werden. Der Vorstand legt aufgrund der Mitgliederzahlen die

Delegiertenschlüssel fest. Von den in einem Kreisverband gewählten Delegierten müssen mindestens die Hälfte gewählte Mandatsträger sein.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist mindestens nach jeder Kommunalwahl und zur Hälfte der Wahlperiode einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Die Delegiertenversammlung beschließt über:
 1. die ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge von ordentlichen Mitgliedern;
 2. die Satzung und Satzungsänderungen;
 3. wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks der SGK NRW im Sinne des § 2 der Satzung dienen;
 4. die Wahl der oder des Vorsitzenden, ihrer oder seiner drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters, der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie weiterer 23 Mitglieder des Vorstandes, von denen 4 vom Landesvorstand der SPD vorgeschlagen werden;
 5. die Wahl von 3 Revisorinnen oder Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur jeweils 2 unmittelbar wiedergewählt werden können;
 6. die Festsetzung von Sonderbeiträgen und Umlagen;
 7. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 8. die Höhe der Beiträge.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist schriftlich oder durch Anzeige in der Mitgliederzeitung (§ 12) durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre/ihren bzw. seine/seinen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen einzuberufen. Anträge von Kreisverbänden und Fraktionen sind innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 30 Mitgliedern. Ihm gehören an:
 1. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und die Schriftführerin oder der Schriftführer, die in getrennten Wahlgängen zu wählen sind,
 2. 19 weitere Mitglieder, die in einem weiteren Wahlgang von der Delegiertenversammlung zu wählen sind,
 3. 4 weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des SPD-Landesvorstandes in einem weiteren Wahlgang von der Delegiertenversammlung zu wählen sind,
 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Die Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 bis 3 werden bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung gewählt.

- (2) Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung (§ 6) vor.
- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 1. die Arbeit der SGK NRW, soweit die Entscheidung nicht nach § 6 der Delegiertenversammlung vorbehalten ist;
 2. den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb;
 3. die Verwaltung des Vermögens der SGK NRW;
 4. die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer/ihres oder seiner/ seines Stellvertreterin oder Stellvertreters sowie die Anstellung der leitenden Angestellten;
 5. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3).
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 1. die oder der Vorsitzende und ihre oder seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;
 2. die Schriftführerin oder der Schriftführer;
 3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister;
 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und entscheidet über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen worden sind.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1)
 - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ihre/seine drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.
 - b) Der Verein wird vertreten durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gemeinsam mit einem der weiteren Vorstandsmitglieder.
 - c) Im Innenverhältnis wird der Verein gegenüber dem Geschäftsführer durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gemeinsam mit einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter vertreten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der SGK NRW sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 10

Fachgremien/Kreisverbandskonferenzen

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und zur Verwirklichung der Ziele der SGK NRW kann der Vorstand Projektgruppen oder Fachausschüsse einrichten. Kreisverbände und Fraktionen können Personalvorschläge für deren Besetzung machen.
- (2) Um einen Erfahrungsaustausch über die Arbeit der SGK NRW in den Kreisverbänden und auf der Landesebene sicherzustellen finden regelmäßig Konferenzen des Landesvorstandes mit den Vorsitzenden und Geschäftsführern/innen der Kreisverbände statt.“

§ 11

Beiträge

- (1) Die SGK erhebt Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus zieht sie im Einvernehmen mit der Bundes-SGK deren Beiträge zeitgleich ein.
- (2) Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu leisten. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) entrichten ihre Beiträge über die jeweiligen Fraktionen oder über die Kreisverbände, die übrigen Mitglieder entrichten die Beiträge unmittelbar an die SGK NRW.

§ 12

Veröffentlichungen

Die SGK gibt regelmäßig eine Mitgliederzeitung heraus.

§ 12a

Ehrennadel

Die SGK zeichnet Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die sozialdemokratische Kommunalpolitik eingesetzt haben, mit einer Ehrennadel nach den Ehrungsrichtlinien der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen e.V. aus.

§ 13

Verfahren

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren, insbesondere in Delegiertenversammlungen enthält, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Anwesenden der Delegiertenversammlung.

Das gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.

§ 15

Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung der SGK NRW bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft*. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V. vom 15. Dezember 1971 außer Kraft.

* Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Form.